

Vorsorgevollmacht

Hiermit erteile ich,

geb. am derzeit wohnhaft

.....

widerruflich, ohne Zwang und aus freiem Willen folgende Vorsorgevollmacht:

Frau/Herrn.....

geb. am derzeit wohnhaft

.....

Telefon,

wird von mir bevollmächtigt, mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst die Verwaltung meiner Einkünfte und meines gesamten Vermögens sowie die Besorgung aller Geschäfte. Sie beinhaltet die Verfügungsberechtigung über alle meine Konten, die Berechtigung zur Eröffnung und Kündigung von Konten und zum Inkasso sowie zur Verfügung über Vermögensgegenstände aller Art. Sie gilt ebenso zur Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, Versicherungen und Krankenkassen sowie in allen postalischen Angelegenheiten. Sie gilt zur Vertretung im Bereich der Telekommunikation und der elektronischen Kommunikation (z.B. E-Mails, Internet, PC, Smartphone, Tablet etc.), insbesondere auch für das Anfordern, die Nutzung und Verwaltung aller Zugangsdaten sowie die Löschung von Inhalten und Benutzerkonten. Des Weiteren umfasst sie alle Wohnungsangelegenheiten, die Kündigung oder Anmietung, die Veräußerung oder den Erwerb von Wohnraum bzw. Grundbesitz.

Darüber hinaus berechtigt diese Vollmacht zu meiner Vertretung in Fragen der medizinischen Versorgung und Behandlung soweit ich selbst nicht entscheidungs- und einwilligungsfähig bin. Die mich behandelnden Ärzte entbinde ich ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht gegenüber der/dem Bevollmächtigten. Er/Sie ist berechtigt, Patientenunterlagen und Pflegedokumentationen einzusehen und über die Herausgabe an Dritte zu entscheiden. Er/Sie darf in Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Durchführung, des Unterlassens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden Schaden erleide. Die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung bedarf dann der Genehmigung des Betreuungsgerichtes, wenn sich der/die Bevollmächtigte und die behandelnden Ärzte nicht einig sind, ob die Einwilli-

gung, die Ablehnung oder der Widerruf der Einwilligung meinem Willen entspricht (§ 1829 Abs. a und 2 BGB).

Der/die Bevollmächtigte darf ebenso über meinen Aufenthalt bestimmen und Verträge abschließen mit Alten- und Pflegeheimen, Kliniken oder sonstigen Einrichtungen. Insbesondere übertrage ich ihm/ihr auch die Befugnis, erforderlichenfalls meine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung zu veranlassen oder in freiheitsentziehende Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen von Bettgittern, das Anlegen eines Bauchgurtes oder die Gabe sedierender (ruhigstellender) Medikamente, einzuwilligen. Hierzu bedarf er/sie der Genehmigung des Betreuungsgerichtes (§1831 Abs. 4 BGB). Der/die Bevollmächtigte darf darüber entscheiden, ob ich im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes auch gegen meinen natürlichen Willen behandelt werde, wenn dies zur Abwendung eines mir drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens erforderlich ist (ärztliche Zwangsmaßnahmen). Auch hierzu bedarf er/sie der Genehmigung des Betreuungsgerichtes (§ 1832 Abs. 4 BGB).

Diese Vorsorgevollmacht soll eine rechtliche Betreuung gemäß Betreuungsgesetz vermeiden. Sie soll wirksam bleiben, wenn trotzdem für einzelne durch die Vollmacht nicht abgedeckte Bereiche die Bestellung eines Betreuers nach § 1814 ff BGB erforderlich wird. Der/die Bevollmächtigte soll dann auch mein/e Betreuer/in werden.

Die Vollmacht gilt nur, wenn der/die Bevollmächtigte das Original vorlegen kann.

Der/die Bevollmächtigte soll dann von der Vollmacht Gebrauch machen, wenn ich aufgrund meiner körperlichen oder geistigen Verfassung zeitweise oder dauerhaft meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Diese Bestimmung ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Anweisung von mir an den/die Bevollmächtigte/n, die nur im Innenverhältnis gilt. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten ist diese Vollmacht unbeschränkt.

Die Vollmacht ist stets widerruflich.

Die Vollmacht und das ihr zugrundeliegende Rechtsverhältnis sollen gültig bleiben, auch wenn ich geschäftsunfähig geworden sein sollte oder wenn ich nicht mehr lebe.

Sollten Teile dieser Vollmacht unwirksam sein, so soll dies nichts an der Wirksamkeit der restlichen Teile ändern.

Ich bin mir der Tragweite dieser Vollmacht bewusst und habe sie freiwillig und unbeeinflusst im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte erteilt.

Lübeck, den.....

.....
(Unterschrift)